

**Satzung
über die Entwässerungsgebühren und
den Kostenersatz für die Außerbetriebnahme von Anschlussleitungen
in der Stadt Lüdenscheid
(Entwässerungsgebührensatzung)
vom 06.12.2013**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 7 des Gesetzes vom 23.10.2012 (GV. NRW. 2012 S. 474), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG. NRW.) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV. NRW. 2011, S. 687) und der §§ 53b, 53c, 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 09.04.2013 (GV. NRW. S. 194) und des § 3 Abs. 1 der Satzung des „Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid –AöR-“ vom 18.12.2008 hat der Verwaltungsrat des Stadtentwässerungsbetriebes Lüdenscheid –AöR am 06.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entwässerungsgebühren und Abwasserabgabe

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne des § 1 der Satzung über die Grundstücksentwässerung in der Stadt Lüdenscheid erhebt der Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid –AöR (SEL) zur Deckung der Kosten, der Verbandslasten des Ruhrverbandes und der Abwasserabgabe Entwässerungsgebühren einschließlich der erhöhten Abwasserabgabe bei Verlust der Halbierung nach § 9 Absatz (Abs.) 5 Abwasserabgabengesetz.
- (2) Bei den Entwässerungsgebühren handelt es sich um grundstücksbezogene Gebühren, die als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.

§ 2

Gebührenmaßstäbe

- (1) Der SEL erhebt getrennte Entwässerungsgebühren für die Beseitigung von Schmutz- und Niederschlagswasser (Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern).
- (2) Die Schmutzwassergebühr bemisst sich nach dem Frischwassermaßstab (§ 3).
- (3) Die Niederschlagswassergebühr bemisst sich auf der Grundlage der Quadratmeter der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die gemeindliche Abwasseranlage gelangen kann (§ 4).

§ 3

Schmutzwassergebühr

- (1) Die Gebühr für Schmutzwasser wird nach der Menge des häuslichen und gewerblichen Schmutzwassers berechnet, das der Abwasseranlage von den angeschlossenen Grundstücken zugeführt wird. Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.
- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogene Frischwassermenge (§ 3 Abs. 3) und die aus privaten Wasserversorgungsanlagen (zum Beispiel private Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen) gewonnene Wassermenge (§ 3 Abs. 4), abzüglich der auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen, die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden (§ 3 Abs. 5).

- (3) Die dem Grundstück zugeführten Wassermengen werden durch Wassermengenmesser (Wasseruhr) ermittelt. Bei dem aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage bezogenem Wasser gilt die mit dem Wassermengenmesser gemessene Wassermenge als Verbrauchsmenge. Hat ein Wassermengenmesser nicht ordnungsgemäß funktioniert, so wird die Wassermenge vom SEL unter Zugrundelegung des Verbrauchs der letzten drei Abrechnungszeiträume geschätzt. Bei Neuanschlüssen, Nutzungsänderungen des Grundstückes und Eigentumswechsel wird eine vorläufige Veranlagung durchgeführt. Grundlage für diese Veranlagung ist der geschätzte Verbrauch.
- (4) Bei der Wassermenge aus privaten Wasserversorgungsanlagen hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und ordnungsgemäß funktionierenden Wassermengenmesser zu führen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wassermengenmessers nicht zumutbar, so ist der SEL berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (zum Beispiel auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpenleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe oder unter Berücksichtigung der statistischen Verbräuche im Gemeindegebiet). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wassermengenmesser nicht ordnungsgemäß funktioniert.
- (5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen abgezogen. Der Abzug der auf dem Grundstück verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Entwässerungsgebührenbescheides für den jeweiligen Abrechnungszeitraum geltend zu machen. Der Nachweis der verbrauchten und zurückgehaltenen Wassermengen obliegt dem Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist verpflichtet, den Nachweis der verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden Wassermengenmesser zu führen. Ist der Einbau eines Wassermengenmessers im Einzelfall nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Diese Unterlagen müssen geeignet sein, dem SEL eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen.
- (6) Bei landwirtschaftlichen Betrieben mit Großviehhaltung wird die Wassermenge auf Antrag um 10 m³/Jahr für jedes Stück Großvieh herabgesetzt; maßgebend ist die Anzahl an dem Stichtag der Viehzählung des vorletzten Kalenderjahres. Für darüber hinausgehende oder sonstige nicht eingeleitete Wassermengen von landwirtschaftlichen Betrieben gelten die Absätze 2 und 5.
- (7) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2014 je m³ Schmutzwasser 2,90 Euro.
- (8) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr ab dem 01.01.2014 1,24 Euro je m³ Abwasser.
- (9) Für die über Standrohre mit Wassermesser entnommenen Wassermengen wird der tatsächliche Verbrauch bei Berechnung der Entwässerungsgebühren zugrunde gelegt.

§ 4

Niederschlagswassergebühr

- (1) Grundlage der Gebührenberechnung für das Niederschlagswasser ist die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Grundstücksflächen, von denen Niederschlagswasser leitungsgebunden oder nicht leitungsgebunden in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Eine nicht leitungsgebundene Zuleitung liegt insbesondere vor, wenn von bebauten und/oder befestigten Flächen oberirdisch auf Grund des Gefälles Niederschlagswasser in die öffentliche Abwasseranlage gelangen kann. Berechnungseinheit ist der Quadratmeter (m²) versiegelte und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossene Fläche.
- (2) Die bebauten und/oder befestigten Flächen werden im Wege der Selbstveranlagung von den Eigentümern der angeschlossenen Grundstücke ermittelt. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, dem SEL auf Anforderung die Quadratmeterzahl der bebauten und/oder befestigten Fläche auf seinem Grundstück mitzuteilen (Mitwirkungspflicht). Hierzu hat er auf Anforderung des SEL einen Lageplan oder andere geeignete Unterlagen vorzulegen, aus denen sämtliche bebaute und/oder befestigte Flächen entnommen werden können. Soweit erforderlich, kann der SEL die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Kommt der Grundstückseigentümer seiner Mitwirkungspflicht nicht nach oder liegen für ein Grundstück keine geeigneten Angaben/Unterlagen des Grundstückseigentümers vor, werden die bebauten und/oder befestigten Flächen vom SEL geschätzt. Die Datenerhebung, Datenspeicherung und Datennutzung erfolgt zur ordnungsgemäßen Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht des SEL (zum Beispiel Planung und ausreichende Dimensionierung der öffentlichen Kanäle), zur verursachergerechten Abrechnung der Niederschlagswassergebühr und zum Nachweis der rechtmäßigen Erhebung

der Niederschlagswassergebühr. Insoweit hat der Grundstückseigentümer als Gebührenschuldner den damit verbundenen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung zu dulden.

- (3) Erfolgt ein Neuanschluss oder wird die Größe der bebauten und/oder befestigten Flächen verändert, so hat der Grundstückseigentümer dies dem SEL innerhalb eines Monats nach Abschluss der Veränderung anzuzeigen. Für die Änderungsanzeige gilt § 4 Abs. 2 entsprechend. Die veränderte Größe der bebauten und/oder versiegelten Flächen wird mit dem Datum des Neuanschlusses bzw. der baulichen Veränderung berücksichtigt.
- (4) Die Gebühr beträgt ab dem 01.01.2014 je m² bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1 jährlich 1,05 Euro.
- (5) Bei Gebührenpflichtigen, die in den Fällen des § 7 Abs. 1 KAG von einem Entwässerungsverband zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, beträgt die Gebühr ab dem 01.01.2014 je m² bebauter und/oder befestigter Fläche im Sinne des Abs. 1 jährlich 0,85 Euro.

§ 5

Erhebungszeitraum, Entstehung und Beendigung der Gebühren und Abgabepflicht

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr und bei Entstehung der Gebührenpflicht während eines Kalenderjahres der Restteil des Kalenderjahres.
- (2) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Abwasseranlage folgt. Dies gilt entsprechend bei der Umwandlung in einen Vollanschluss in den Fällen des § 3 Abs. 8 und § 4 Abs. 5.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Anschluss wegfällt.

§ 6

Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig sind die Anschlussberechtigten:
 - a) Der Eigentümer des Grundstücks; wenn ein Erbbaurecht bestellt ist, tritt an dessen Stelle der Erbbauberechtigte.
 - b) Der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes.
 - c) Der Nießbraucher oder sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte.
 - d) Der Straßenbaulastträger für die Straßenoberflächenentwässerung.

Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebühren- bzw. abgabepflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige gilt dies entsprechend. Einen Eigentums- oder Nutzungswechsel hat der bisherige Gebühren- bzw. Abgabepflichtige dem SEL innerhalb eines Monats nach der Rechtsänderung schriftlich mitzuteilen. Der bisherige Eigentümer haftet darüber hinaus solange, wie der Wechsel im Eigentum oder in der dinglichen Nutzung dem SEL nicht bekanntgegeben worden ist.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte des SEL das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.

§ 7

Abrechnungszeitraum, Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Entwässerungsgebühren werden durch Bescheid festgesetzt. Die Abrechnung kann unterjährig (rollierend) erfolgen, wobei der individuelle Abrechnungszeitraum vom Erhebungszeitraum abweichen kann. Am Ende des individuellen Abrechnungszeitraumes wird die Gebührenschuld für die Schmutzwasserbeseitigung auf der Grundlage des tatsächlichen Wasserverbrauchs (§ 3 Abs. 3) für die Niederschlagswasserbeseitigung auf Grundlage der befestigten und an den Kanal angeschlossenen Fläche (§ 4) festgesetzt. Sofern sich in diesem Abrechnungszeitraum der jeweilige Gebührensatz ändert, wird dies bei der Festsetzung zeitanteilig berücksichtigt. Dabei wird von einem gleichmäßigen Frischwasserverbrauch über den gesamten Zeitraum ausgegangen.
- (2) Zeitgleich mit der Festsetzung der Entwässerungsgebühren werden Vorausleistungen (Abschlagszahlungen) nach § 6 Abs. 4 KAG NRW für den jeweils nächsten Abrechnungszeitraum festgesetzt. Grundlage für die Festsetzung der Vorausleistungen sind die abgerechneten Mengen des letzten Abrechnungszeitraumes.
- (3) Entsteht die Gebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Kalenderjahres, so werden die Vorausleistungen (Abschlagszahlungen) gemäß § 7 Abs. 2 beim Schmutzwasser nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Haushaltungen und Betriebe festgesetzt. Beim Niederschlagswasser ist von der bebauten und befestigten Grundstücksfläche (§ 4) bei Entstehen der Gebührenpflicht auszugehen.
- (4) Ergibt sich bei der Festsetzung (gemäß § 7 Abs. 1), dass zu hohe Vorausleistungen (Abschlagszahlungen) bemessen wurden, so wird der übersteigende Betrag erstattet bzw. verrechnet. Wurden Vorausleistungen zu gering bemessen, wird der fehlende Betrag bei der Festsetzung nacherhoben. Nach der Beendigung des Benutzungsverhältnisses werden zuviel gezahlte Vorausleistungen erstattet.
- (5) Die Entwässerungsgebühren für die Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung sind einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Der Bescheid kann mit einem Bescheid über andere Abgaben oder einer Verbrauchsabrechnung verbunden sein.

§ 8

Aufwands- und Kostenersatz für die Außerbetriebnahme von Anschlussleitungen

- (1) Erfolgt die Außerbetriebnahme eines Grundstücksanschlusses an der öffentlichen Abwasseranlage im Rahmen des Sanierungsprogramms des SEL, ist dem SEL der Aufwand nach § 10 Abs. 1 KAG NRW zu ersetzen.
- (2) Der Aufwand aus Abs. 1 wird auf der Grundlage der tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet. Werden bei einem Grundstück mehrere Anschlüsse außer Betrieb genommen, so wird der Aufwand für jeden Anschluss berechnet.
- (3) Der Ersatzanspruch entsteht mit der endgültigen Außerbetriebnahme des Grundstücksanschlusses.

§ 9

Aufwands- und Kostenersatzpflichtige

- (1) Kostenersatzpflichtig ist der Anschlussnehmer, der die Nutzung des Anschlusses aufgibt. In der Regel ist dies der Antragsteller im Rahmen des Zustimmungsverfahrens nach § 14 der Entwässerungssatzung.
- (2) Mehrere Anschlussnehmer haften als Gesamtschuldner.

§ 10

Fälligkeit des Ersatzanspruchs

Der Kostenersatzanspruch wird einen Monat nach Bekanntgabe des Heranziehungsbescheides fällig.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2014 in Kraft; gleichzeitig tritt die Entwässerungsgebührensatzung vom 07.12.2012 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lüdenscheid, 06.12.2013

Stadtentwässerungsbetrieb Lüdenscheid -AöR

Marion Ziemann

(Verwaltungsratsvorsitzende)